

STADT GREVEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 45

NIEN ESCH

Maßstab 1:1000

BAUVORSCHRIFTEN:

AN DEN IM PLAN BEZEICHNETEN STELLEN SIND SICHTSCHUTZMAUERN IN HOHE BIS ZU 2,20m ZU ERSTELLEN

TEIL DES BAUGEBIETES AUF DEM BAUKLIMATEN ERSTELT WERDEN DÜRFEN, DEREN AUßERE GESTALTUNG DEN ARCHITECTEN FREIGESTELLT DACHNEIGUNG BIS ZU 35°, 1/3 DER BEHALTEN GRÜNFLÄCHE KANN 2-GESCHOSSIG BEBAUT WERDEN, IN DIESEM FALLE IST JEDOCHEIN FLACHDACH VORZUSEHEN

GESTALTUNG DER ÜBRIGEN BAUKLIMATEN:

TIEFENRÖHREBAUTEN IN RÖTLICH-BRAUNER VERBLENDUNG DACHNEIGUNG DUNKEL GETÖNT PUTZFLÄCHEN SIND BIS ZU 2/5 ZULÄSSIG

OBERKANTE FUßBODEN ERDGESCHOSS DER GEPLANTEN WOHNBEBAUUNG NICHT HÖHER ALS 2% VORGARTENEFALLE - HOHE VON ZANTRITTSSTUFEN α 16cm ÜBER OBERKANTE STRASSE Bzw. FUßWEG.

EINFRIEDIGUNGEN:

ABGRENZUNG ZWISCHEN PRIVATEN VORGARTENFLÄCHEN UND ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPFLÄCHEN DARF NUR DURCH EINEN 15cm HOHEN KANTENSTREIFEN ERFOLGEN, SOWEIT NICHT AUSDRÜCKLICH VORGESEHEN, SIND MAUERN ALS ABGRENZUNG PRIVATER GRUNDSTÜCKE GEGEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN UNZULÄSSIG, MASCHENRAHR- UND SPIEGELGÄUßE SIND ERLAUBT.

VERMÉRK:

DAS GEBIET DER DRITTELTIELE UND MÜNDLICH DAVON SOWIE DIE FLURSTÜCKE 2 UND 3 DER FLUR 60 SIND BIS ZUM ABSCHLUSS DES FLUREREINIGUNGSVERFAHRENS AUS DEM UMGEBUNGSVERFAHREN AUSZUKLÄRNEN.

Änderung der Planfläche aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 13.10.1970

Beb. Plan Nr. 45.2

4. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Greven, Nr. 45 "Nien Esch"

§ 1 Geltungsbereich der 4. Planänderung

Der Bereich, der von dieser Änderung betroffen ist, umfaßt die Grundstücke an der Südseite der Straße "Am Dägel" zwischen den Straßen "Hilfsweg" und "Im den Bergen" im Einzelfall sind dies die Grundstücke der Flur 109, Flurstück-Nr. 634, 107, 108, 109, 110, 477 und 478.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Die Höchstzulässige Höhe von 2 Vollgeschossen für die unter § 1 aufgeführten Grundstücke wird auf die Geschosse unterhalb der Traufe begrenzt. Das Satteldach über dem 2. Vollgeschosse (Dachgeschoss) wird hinsichtlich der Satteldachmitte einer Dachneigung von 30 Grad festgelegt. Die übrigen Werte des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl 0,4 und Geschosflächenzahl 0,8) bleiben gegenüber dem seit dem 16.4.1971 rechtskräftigen Plananwerbsverfahren in diesem Bereich unverändert.

3. Änderung Textplan (ges. Gewerbegebiet)
4. Änderung Textplan
11. Änderung Textplan (ges. Gewerbegebiet)

2. Änderung Teilbereich I

3. vereinf. Änderung

2. Änderung Teilbereich II

8. Änderung

10. vereinf. Änderung

Beb. Plan Nr. 45.1

9. Änderung Landwirtschaft
12. Änderung (Text)

7. Änderung

4. Änderung Textplan

HINWEIS:

AUF GRUND DER BESTEHENDEN KONZESSIONSVERTRÄGE MIT DER VEW U. DER STADT GREVEN ERFOLGT DIE UMGEBUNG BZW. VERKABELUNG DER 10KV FREILEITUNG. BAUPLANSTRASSE SIND BAUVERHÄLTNISSE INNERHALB DER SCHUTZLEISTUNG DER 22KV VORHANDENEN 10KV-FREILEITUNG SIND DEN VEW ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN!

Anmerkungen	Art u. Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen f. d. Gemeinbed.	Verkehrsflächen	Flächen f. Versorgungsanlagen
<p>Im Sichtbereich sind die Flächen von Bäume, Anpflanzung, Einbauung und anderen freistehenden über 70 cm Fahrhöhe (Frei) freierhalten. Die dargestellten geplanten Baukörper und Flurabgrenzungen sind nicht verbindlich.</p> <p>Dieser Plan ist aufgestellt vom Planungsausschuss der Stadt Greven, den 8.3.1966</p> <p>Stadtverordnetenversammlung</p>	<p>WR Kleinstwohngelände WR Keine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete WG Siedlungsgebiete WK Mischgebiete KE Einzelgebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SW Wohnendwohngelände</p> <p>Schl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Flächenzahl Gesamtschichtenzahl d.h. 2, 3, 3, 5 Wohnschichtenzahl d.h. 2, 3, 3, 5</p>	<p>o offene Bauweise a nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig g geschlossene Bauweise</p> <p>Baulinie Baugrenze</p>	<p>W Verteilungsgelände Schiefe Krankenhaus Theater Jugendheim - Kaserne Post</p> <p>Markte Friedhof Kindertagesstätte Schulhaus Friedhof</p>	<p>Stadtbahnstationen öffentliche Parkplätze private Parkflächen Stadtbahnstationen Verkehrsflächen</p>	<p>Flächen oder Raumstrukturen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen</p> <p>Elektrizitätswerk Fernwärme Wasserwerk Wasserbehälter Umweltstation Pumpwerk Müllbehandlungsanlage</p> <p>Familienwerk Wasserwerk Umweltstation Pumpwerk Kläranlage</p>
Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen	Grünflächen	Sonstige Darstellungen u. Festlegungen	Kennzeichnungen	Gebäude	
<p>vorhandene Schutzwasserleitung geplante Schutzwasserleitung geplante Abwasserleitung Eisenbahn Nydant Schleppseilbahn</p> <p>IV-Leitung Laternen - Lichtmast Eisenmast Seilmast</p>	<p>Grünflächen öffentl. Grünflächen Grünfl. mit Anpflanzungspflicht (Bäume, Stiergehäuse, Edelhecke) Flächen f. d. Landwirtschaft Flächen f. d. Forstwirtschaft Flächen f. Land- oder Forstwirtschaft</p> <p>Parkanlage Zeltplatz Badeplatz Sportplatz Spielplatz Friedhof</p>	<p>Flächen für Stellplätze oder Garagen Stellplätze Garagen mit Geh-, Fahr-, u. Leitungsanlagen zu bebaubaren Flächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze der zentralen Leitungsbereiche des Bebauungsplans</p>	<p>Zugstange Feststange Kulturdenkmal Stützmauer Hecke, Zaun, Baum Mauer Sopstein</p> <p>Abgrenzung des Bebauungsgebietes Flächen für die Massivwirtschaft Flächen für Aufschüttungen Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Flächen für Anlagen Umgrünung der Flächen für den Luftverkehr</p>	<p>Mehrgeschoßgeb. vch. Wirtschaftsgeb. vch. öffentl. Gebäude vch. popl. Bebauung</p> <p>Stallgeb. Waldsch. Flurw. F.L. Geb.</p>	
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 "NIEN-ESCH" mit Mindestfestsetzungen des § 30 Abs. 1 des BauzG vom 25. Juni 1960 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 8.3.1966 beschlossen.</p> <p>Greven, den 8.3.1966</p> <p>gez. Wähner Bürgermeister gez. Focke-Tomdick stellv. Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 24.2.1970 beschlossen.</p> <p>Greven, den 24.2.1970</p> <p>gez. Wähner Bürgermeister gez. Schlümann Schriftführer</p>	<p>Dieser Plan hat Verleihen Ergänzung und Begründung sind im Entwurf gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Greven vom 24.2.1970 aufgestellt worden. Die Offenlegung nach § 2 Abs. 2 BauzG wurde angeordnet.</p> <p>Greven, den 24.2.1970</p> <p>gez. Wähner Bürgermeister gez. Schlümann Schriftführer</p>	<p>Auf Grund der §§ 4, 20 Bundesbaugesetz für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV Nr. 656/BGBl. Nr. 206), des § 2 Abs. 2 des § 10 Bundesbaugesetz (BauzG) vom 25.6.1960 (BGBI. I S. 341), des § 3 Abs. 2 BauzG, des § 4 der Satzung zur Durchführung des BauzG vom 29.11.1960 (GV Nr. 433), der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 16.6.1960 (BGBI. I S. 407) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1277) u. des § 103 der Bauordnung f. d. Land NW (BauO NW) vom 25.6.1962 (GV Nr. 175) hat der Rat der Stadt Greven diesen Bebauungsplan am 2. Juni/10. 1970 als Satzung beschlossen.</p> <p>Greven, den 11. Juni/10. 1970</p> <p>gez. Wähner Bürgermeister gez. Schlümann Schriftführer gez. Inkmann stellv. Schriftführer gez. Schumann</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) mit Begründung am 16. April 1971 öffentlich ausgestellt. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Ausstellung sind am 16. April 1971 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.</p> <p>Greven, den 16. April 1971</p> <p>gez. Wähner Bürgermeister</p>	
<p>Der Beschluß zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde erlassen gemäß § 2 Abs. 1 u. § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 in der Fassung des Gesetzes vom 11.8.1969 (GV Nr. 656/BGBl. Nr. 206) in der Zeit vom 15.3.1966 bis 30.3.1966 bekannt gemacht.</p> <p>Greven, den 31.3.1966</p> <p>Der Stadtdirektor i.A. gez. Behnke</p>	<p>Kartengrundlage Messungstabellen und Katasterkarten. Die Eignung der Planunterlagen (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes wird bescheinigt.</p> <p>Greven, den 24.2.1970</p> <p>gez. Stamm Obervermessungsamt</p>	<p>Auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 24.2.1970 hat dieser Plan nach textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 1.4./7.9.1970 bis 30.4./7.10.1970 aufgestellt worden.</p> <p>Greven, den 4.5./8.10.1970</p> <p>Der Stadtdirektor i.A. gez. Schlümann</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) mit Verfügung vom 9. März 71 genehmigt worden.</p> <p>Der Regierungspräsident i.A. gez. Güldenring</p>	<p>Ermächtigungsgrundlagen für die Ausweisungen in diesem Plan sind: § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341), § 4 der Baunutzungsverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV Nr. 433) § 103 der Bauordnung NW vom 25. Juni 1962 (GV Nr. 175), Baunutzungsverordnung v. 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237)</p> <p>Die § 5 und 7 Änderung (alle rechtskräftig) eingetragten am 17.10.79</p>	